

## ABDRUCK

### Bekanntmachung

#### **des Landratsamtes Nordsachsen nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben "Plan nach § 41 FlurbG" der Teilnehmergeinschaft Wöllnauer Senke**

Die Teilnehmergeinschaft Wöllnauer Senke beim Landratsamt Nordsachsen (Dr. - Belian Str. 5, 04838 Eilenburg) stellt gemäß § 41 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) geändert worden ist, den Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischen Begleitplan (Plan nach § 41 FlurbG) für das Flurbereinigungsverfahren auf.

Die Zuständigkeit der Teilnehmergeinschaft ergibt sich aus § 18 Absatz 2 FlurbG in Verbindung mit § 2 des Gesetzes zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes und zur Bestimmung von Zuständigkeiten nach dem Landwirtschaftsanpassungsgesetz (AGFlurbG) vom 15. Juli 1994 (SächsGVBl. S. 1429), das zuletzt durch Artikel 72 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 138) geändert worden ist.

Die obere Flurbereinigungsbehörde beim Landratsamt Nordsachsen ist gemäß § 41 Absatz 3 und 4 FlurbG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 AGFlurbG die für die Feststellung, Genehmigung, Änderung und Erweiterung des Plans nach § 41 FlurbG zuständige Behörde. Der Bau von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen im Sinne des Flurbereinigungsgesetzes ist ein Vorhaben nach Anlage 1 Nummer 16 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2490) geändert worden ist.

Die von der Teilnehmergeinschaft Wöllnauer Senke vorgelegten, entscheidungserheblichen Unterlagen wurden gemäß § 3 c UVP eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls unterzogen. Diese ergab, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und es daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a Satz 3 UVP nicht selbständig anfechtbar.

Eilenburg, den 14. Januar 2016

gez.  
Wirsching  
Amtsleiter  
Amt für Ländliche Neuordnung beim Landratsamt Nordsachsen